

4750 Unna, den 3. NOV. 1980 Der Oberstadtdirektor
 Die Gestaltungsvorschriften gemäß der Anlage wurden am 8. 12. 80 veröffentlicht.
 4714 Selm, den 11. 12. 80 Der Stadtdirektor
 In Auftrage:
 [Signature]

1. Im Bereich der Sichtfelder sind bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und § 15 BauNVO mit Ausnahme über 0,70 m Höhe, Bezogen auf Fahrbahnoberkante, unzulässig.
2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sind zulässig, soweit sie den Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder den Baugebiet als Ganzes dienenden öffentlichen Anlagen nicht widersprechen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht dem Bauwesen in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZ
 (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 o offene Bauweise

- Umspannwerk
- Umformerstation
- Brunnen
- Kläranlage

(§5 Abs.2 Nr.9 u. §9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

schwarz/weiß	farbig	
		Flächen für die Land
		mit der farbigen Farb

WD Walmdach FD Flachdach Arkaden

 Firstichtung Auskragung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 d

Änderung

Änderung